

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2010/1 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2010/1] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2010/1] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Sachverhalt

Der 1975 in Pakistan geborene Bf. kam im Alter von drei Jahren mit seinem Vater nach Großbritannien, wo ihm ein unbefristeter Aufenthaltstitel gewährt wurde.

1993 wurde er wegen Diebstahls verurteilt, 1998 wegen Verwendung eines gefälschten Wechsels.

Im Jänner 2003 wurde er vom *Crown Court* für schuldig befunden, an der Einfuhr von 2,5 kg Heroin beteiligt gewesen zu sein. Das Gericht verhängte eine Freiheitsstrafe von sieben Jahren, doch wurde der Bf. wegen guter Führung bereits am 3.4.2006 aus der Haft entlassen.

Einen Monat nach seiner Haftentlassung wurde dem Bf. die Entscheidung des Innenministers zugestellt, seine Abschiebung anzuordnen. Angesichts der Schwere der Straftaten sei die Ausweisung zur Verhütung von Straftaten und für den Schutz von Gesundheit und Moral notwendig. In seiner dagegen erhobenen Berufung brachte der Bf. vor, seine Ausweisung würde gegen Art. 8 EMRK verstoßen. Er lebe seit dem Alter von drei Jahren in Großbritannien und müsse sich um seine Mutter und seine Geschwister kümmern, die krank wären. Dieses Rechtsmittel wurde am 9.8.2006 abgewiesen. Nach Ansicht des entscheidenden Richters wäre die Ausweisung durch die Schwere der Straftaten gerechtfertigt. Außerdem wäre der Bf., dessen familiäre Beziehungen nicht über das gewöhnliche Maß hinausgehen würden, in der Lage, sich an das Leben in Pakistan anzupassen.

Ein Antrag auf Überprüfung dieser Entscheidung wurde am 8.11.2006 vom *High Court* abgewiesen, da eine Berufung keine Aussicht auf Erfolg hätte.

Im August 2008 teilte der Bf. den Behörden mit, dass er Todesdrohungen von einem an dem Drogenhandel beteiligten Mittäter erhalten habe. Da dieser vermutlich in Pakistan lebe, bestünde Lebensgefahr im Falle seiner Rückkehr. Der Innenminister teilte ihm daraufhin mit,

dass dieses Vorbringen unglaubwürdig sei und nicht als Asylantrag geprüft würde.

Im November 2008 wies der Bf. den EGMR darauf hin, dass seine Lebensgefährtin schwanger sei. Nach der Geburt ihrer Tochter legte er die Geburtsurkunde vor, die seine Vaterschaft bescheinigte.

Rechtsausführungen

Der Bf. behauptet eine Verletzung von Art. 8 EMRK (*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens*) durch die Entscheidung, ihn abzuschicken.

I. Zur behaupteten Verletzung von Art. 8 EMRK

Der Bf. bringt vor, seine Ausweisung wäre angesichts seines Verhaltens seit der Verurteilung, der Dauer seines Aufenthalts in Großbritannien und der Stärke seiner familiären Bindungen unverhältnismäßig. Zu letzteren bringt er vor, dass er immer mit seiner Mutter und seinen beiden Brüdern zusammengelebt habe und alle drei bei schlechter Gesundheit wären, was eine besondere Beziehung der Abhängigkeit geschaffen habe.

1. Zulässigkeit

Der GH stellt fest, dass die Beschwerde nicht offensichtlich unbegründet ist. Da sie auch aus keinem anderen Grund unzulässig ist, muss sie für **zulässig** erklärt werden (einstimmig).

2. In der Sache selbst

Die Regierung hat anerkannt, dass die Abschiebung des Bf. einen Eingriff in sein Privatleben, wie es in seiner Beziehung zu seiner Mutter und seinen Brüdern zum Ausdruck kommt, begründen würde. Der GH erinnert daran, dass die Gesamtheit der sozialen Bindungen zwischen niedergelassenen Migranten wie dem Bf. und der Gemeinschaft, in der sie leben, einen Teil des Konzepts des »Privatlebens« iSv. Art. 8 bildet. Die Ausweisung des Bf. würde daher – ungeachtet des etwaigen Bestehens eines »Familienlebens« – einen Eingriff in sein Recht auf Achtung des Privatlebens begründen. Es hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, ob es angemessener ist, den Fokus eher auf den Aspekt des »Familienlebens« als auf jenen des »Privatlebens« zu legen.

Zwischen Eltern und erwachsenen Kindern besteht kein Familienleben, solange nicht zusätzliche Elemente der Abhängigkeit nachgewiesen werden. Die Tatsache, dass der Bf. bei seiner Mutter und seinen Brüdern lebte und dass diese an gesundheitlichen Problemen litten, begründet keinen ausreichenden Grad der Abhängigkeit. Der Bf. hat neben seinen zwei Brüdern auch drei verheiratete Schwestern in Großbritannien. Er ist daher nicht der Einzige, der sich um seine Mutter und seine Brüder kümmern kann. Zudem sind deren gesundheitliche Probleme nicht so schwerwiegend, dass sie gänzlich erwerbsunfähig wären.

Seit August 2005 hat der Bf. eine Beziehung mit einer Britin. Im April informierte er den GH von der Geburt der gemeinsamen Tochter. Nach der Rechtsprechung des GH sind eheliche Kinder und solche, die in einer nichtehelichen Lebenspartnerschaft geboren werden, *ipso jure* von Geburt an Teil dieser Familie. Neben dem Zusammenleben können aber auch andere Faktoren dem Nachweis dienen, dass eine Beziehung ausreichend konstant ist, um *de facto* Familienbeziehungen zu begründen. Obwohl der Bf. aufgrund der Bewährungsaufgaben nicht bei seiner Freundin und der gemeinsamen Tochter leben kann, sieht er sie jeden Tag. Diese Beziehung ist daher ausreichend konstant, um *de facto* familiäre Bindungen zu schaffen.

Die in Beschwerde gezogenen Maßnahmen begründen daher einen Eingriff sowohl in das »Privatleben« als auch in das »Familienleben« des Bf.

Es steht außer Streit, dass die umstrittene Maßnahme im innerstaatlichen Recht vorgesehen war und ein legitimes Ziel verfolgte, nämlich die Verhütung von Unordnung und Straftaten und den Schutz der Gesundheit und der Moral.

Die zu entscheidende Kernfrage ist, ob der Eingriff »in einer demokratischen Gesellschaft notwendig« war. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien maßgeblich: die Art und Schwere der vom Bf. begangenen Straftaten und die seither vergangene Zeit sowie sein Verhalten während derselben, die Dauer seines Aufenthalts,

die familiäre Situation und die Schwierigkeiten, mit denen die Partnerin konfrontiert wäre, wenn sie dem Bf. in sein Heimatland folgt. Außerdem sind das Interesse und Wohl der Kinder, insbesondere die Schwierigkeiten, die sich einem Kind des Bf. in dessen Heimatland stellen würden und die sozialen, kulturellen und familiären Bindungen zum Gastland und zum Heimatland zu berücksichtigen.

Angesichts der verheerenden Folgen von Drogen auf das Leben von Menschen hat der GH Verständnis dafür, dass die Behörden mit großer Bestimmtheit gegen jene vorgehen, die aktiv zur Verbreitung dieser Plage beitragen. Die Straftat des Bf. war besonders schwerwiegend, da sie in der Einfuhr einer beträchtlichen Menge Heroin bestand. Die Schwere der Tat kommt in seiner Verurteilung zu sieben Jahren Haft zum Ausdruck. Ihr muss bei der Abwägung großes Gewicht beigemessen werden.

Dennoch ist zu berücksichtigen, dass der Bf. davor keine schweren Straftaten begangen hat und auch nach seiner Haftentlassung im Juni 2006 nicht rückfällig wurde. Die erhebliche Zeitspanne des Wohlverhaltens nach einer Straffälligkeit muss sich auf die Einschätzung der Gefahr auswirken, die der Bf. für die Gesellschaft darstellt.

Hinsichtlich des Privatlebens des Bf. stellt der GH fest, dass dieser im Alter von drei Jahren nach Großbritannien kam, dort den größten Teil seines Lebens verbrachte und zu Pakistan keine gesellschaftlichen, kulturellen oder familiären Bindungen mehr hat. Er kehrte nie – auch nicht für kurze Besuche – zurück und hat keine nahe Familie in Pakistan.

Im Vereinigten Königreich hat der Bf. enge Bindungen mit seiner Mutter und zwei Brüdern, mit denen er den größten Teil seines Lebens unter einem Dach wohnte. Diese Beziehung bringt sicher einen erhöhten Grad der Abhängigkeit mit sich, der aus dem schlechten Gesundheitszustand der Beteiligten resultiert. Auch wenn nicht erwiesen ist, dass die Familie ohne den Bf. nicht zurechtkommen könnte, würde seine Abschiebung wahrscheinlich größere Schwierigkeiten mit sich bringen, als dies sonst der Fall wäre.

Zum Familienleben des Bf. stellt der GH fest, dass er und seine Freundin in einer stabilen Beziehung leben. Sie ist britische Staatsbürgerin und wäre nach eigenen Angaben nicht bereit, nach Pakistan auszuwandern. Der GH zieht dieses Vorbringen des Bf. nicht in Zweifel, stellt jedoch fest, dass er sich vor den innerstaatlichen Behörden nicht auf diese Beziehung berufen hat. Außerdem begann die Beziehung im August 2005, während der Bf. seine Freiheitsstrafe verbüßte. Seine Freundin war sich daher bei Beginn der Beziehung über seine Straffälligkeit im Klaren. Dieser Familienbeziehung kann daher kein entscheidendes Gewicht beigemessen werden.

Auch die Dauer des Aufenthaltsverbots muss berücksichtigt werden. Zwar sieht das britische Recht keine

Frist vor, nach der eine Aufhebung angemessen wäre, doch scheint es, dass der Bf. spätestens zehn Jahre nach seiner Abschiebung die Aufhebung beantragen könnte.

Der Bf. berief sich zwar nicht auf Art. 2 und Art. 3 EMRK, deutete jedoch an zu glauben, dass sein Leben in Pakistan in Gefahr sei. Er brachte jedoch keine Beweise vor, um diese Behauptung zu untermauern und der GH ist von den Feststellungen der innerstaatlichen Behörden überzeugt, wonach das Versäumnis des Bf., die angeblichen Todesdrohungen früher zu erwähnen, seine Glaubwürdigkeit erheblich beeinträchtigt.

Angesichts dieser Feststellungen und unter besonderer Berücksichtigung der Dauer seines Aufenthalts in

Großbritannien und seinem sehr jungen Alter bei der Einwanderung, dem Fehlen von Bindungen zu Pakistan und der Stärke seiner Beziehungen zu Großbritannien sowie der Tatsache, dass der Bf. nach seiner Haftentlassung keine Straftaten beging, gelangt der GH zu dem Schluss, dass die Abschiebung des Bf. unverhältnismäßig zum damit verfolgten legitimen Ziel wäre.

Die Abschiebung des Bf. würde daher eine **Verletzung von Art. 8 EMRK** begründen (einstimmig).

II. Entschädigung nach Art. 41 EMRK

€ 1.750,- für Kosten und Auslagen (einstimmig).